



Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE- Informationen

Abgeschlossen am ...

Von der Bundesversammlung genehmigt am ...

In Kraft getreten am ...

In der Erwägung, dass die Staaten der Unterzeichner der Multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch von GloBE-Informationen («Vereinbarung») Vertragsparteien des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in der durch das Protokoll geänderten Fassung («Amtshilfeübereinkommen») oder darunterfallende Hoheitsgebiete sind;

in der Erwägung, dass die die Vorschriften für die weltweite Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Verlagerung (*Global Anti-Base Erosion (GloBE) Rules*, kurz «GloBE-Vorschriften») vom *Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting* der OECD und der G20 entwickelt wurden, um sicherzustellen, dass bestimmte grosse multinationale Unternehmensgruppen in jedem Staat, in dem sie tätig sind, ein Mindestmass an Steuern auf die dort erzielten Gewinne zahlen;

in der Erwägung, dass die anerkannten nationalen Ergänzungssteuern (*Qualified Domestic Minimum Top-up Taxes, QDMTT*) ebenfalls zur Erreichung dieses Ziels beitragen;

in der Erwägung, dass jeder in einem umsetzenden Staat belegene Geschäftseinheit nach den GloBE-Vorschriften verpflichtet ist, bei der Steuerverwaltung dieses umsetzenden Staates eine GloBE-Erklärung einzureichen, um die Handhabung der GloBE-Vorschriften zu unterstützen;

in der Erwägung, dass die GloBE-Erklärung aus zwei Teilen besteht, nämlich einem allgemeinen Abschnitt, der allgemeine Angaben zur multinationalen Unternehmensgruppe als Ganzes, einschliesslich seiner Unternehmensstruktur und einer groben Zusammenfassung der GloBE-Informationen, enthält, sowie einem oder mehreren Abschnitten zu Staaten mit Angaben zur genauen Anwendung der GloBE-Vorschriften und der QDMTT für jeden umsetzenden Staat und jeden QDMTT-Staat, in dem die multinationale Unternehmensgruppe tätig ist;

in der Erwägung, dass der Weitergabeansatz, anhand dessen festgestellt wird, welche Abschnitte der GloBE-Erklärung einem umsetzenden Staat und QDMTT-Staat, in dem die multinationale Unternehmensgruppe tätig ist, jeweils zu übermitteln sind, multilateral vereinbart wird und von der Struktur der multinationalen Unternehmens-

SR

gruppe und der Rangfolge der Regelungen im Rahmen der GloBE-Vorschriften abhängt;

in der Erwägung, dass das Recht der Staaten voraussichtlich von Zeit zu Zeit geändert wird, um Aktualisierungen der GloBE-Vorschriften Rechnung zu tragen, und dass, sobald diese Änderungen von einem Staat in Kraft gesetzt wurden, die Bestimmung des Begriffs «GloBE-Vorschriften» im Sinne dieser Vereinbarung für diesen Staat als Bezugnahme auf die aktualisierte Fassung gilt;

in der Erwägung, dass eine Geschäftseinheit nach den GloBE-Vorschriften von der Pflicht befreit ist, eine GloBE-Erklärung bei der Steuerverwaltung des umsetzenden Staates seiner Belegenheit einzureichen, wenn die Erklärung innerhalb der Einreichungsfrist von der obersten Muttergesellschaft oder beauftragten erklärungspflichtigen Einheit eingereicht wird, die in einem Staat belegen ist, der mit dem betreffenden umsetzenden Staat eine qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden geschlossen hat;

in der Erwägung, dass nach der qualifizierten Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden die zuständige Behörde eines umsetzenden Staates oder QDMTT-Staates gemäss dem Weitergabeansatz die relevanten Abschnitte der GloBE-Erklärung automatisch von der zuständigen Behörde des Staates erhalten soll, in dem die oberste Muttergesellschaft oder beauftragte erklärungspflichtige Einheit belegen ist;

in der Erwägung, dass Kapitel III des Amtshilfeübereinkommens die Grundlage für den Informationsaustausch zu Steuerzwecken, einschliesslich des automatischen Informationsaustauschs, schafft sowie den zuständigen Behörden der Staaten gestattet, den Umfang und die Modalitäten dieses automatischen Austauschs zu vereinbaren;

in der Erwägung, dass Artikel 6 des Amtshilfeübereinkommens vorsieht, dass zwei oder mehr Vertragsparteien einen automatischen Informationsaustausch einvernehmlich vereinbaren können, selbst wenn der eigentliche Informationsaustausch bilateral zwischen den zuständigen Behörden erfolgen wird;

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden beabsichtigen, sich beim automatischen Austausch von in GloBE-Erklärungen enthaltenen Informationen mit umsetzenden Staaten und QDMTT-Staaten auf diese Vereinbarung zu stützen, um die einfache und effiziente Umsetzung der GloBE-Vorschriften zu ermöglichen;

in der Erwägung, dass diese Vereinbarung eine qualifizierte Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden im Sinne der GloBE-Vorschriften darstellt;

in der Erwägung, dass die Staaten, die nach dieser Vereinbarung Informationen zu übermitteln beabsichtigen, zum Zeitpunkt des ersten Austauschs von in einer GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen über die rechtlichen und organisatorischen Strukturen verfügen oder verfügen sollen, welche die inländische Einreichung von GloBE-Erklärungen ermöglichen und den internationalen Austausch von in diesen GloBE-Erklärungen enthaltenen Informationen gestatten (einschliesslich bestehender Verfahren zur Gewährleistung eines fristgerechten, fehlerfreien, sicheren und vertraulichen Informationsaustauschs, wirksamer und zuverlässiger Übertragungswege sowie Ressourcen für die zügige Klärung von Fragen und Anliegen zum Austausch oder zu Austauschersuchen sowie für die Durchführung dieser Vereinbarung);

in der Erwägung, dass die umsetzenden Staaten oder QDMTT-Staaten, die nach dieser Vereinbarung Informationen zu erhalten beabsichtigen, zum Zeitpunkt des ersten Austauschs von in einer GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen über geeignete Schutzvorkehrungen verfügen oder verfügen sollen, um die vertrauliche Behandlung der nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen und ihre ausschliessliche Verwendung für die im Amtshilfeübereinkommen genannten Zwecke sicherzustellen;

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden der Staaten beabsichtigen, diese Vereinbarung zu schliessen, und zwar unbeschadet (etwaiger) innerstaatlicher Gesetzgebungsverfahren sowie vorbehaltlich der im Amtshilfeübereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften, Datenschutzvorkehrungen und sonstigen Schutzvorkehrungen, einschliesslich der Bestimmungen, welche die Verwendung der danach ausgetauschten Informationen einschränken;

in der Erwägung, dass in Anerkennung der Vorteile eines Verfahrens der zentralen Einreichung mit anschliessendem Austausch von in einer GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen zwischen den zuständigen Behörden, das eine effizientere Vorschrifteneinhaltung fördern und den Aufwand für multinationale Unternehmensgruppen und Steuerverwaltungen verringern kann, die zuständigen Behörden der Staaten darauf hinwirken werden, zwischen den Unterzeichnern dieser Vereinbarung nach Möglichkeit Austauschbeziehungen einzurichten;

in der Erwägung, dass diese Vereinbarung zudem den Austausch von in einer GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen mit QDMTT-Staaten im Rahmen des Weiterga-beansatzes erleichtert;

sind die zuständigen Behörden wie folgt übereingekommen:

Abschnitt 1: Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Vereinbarung haben die nachstehenden Ausdrücke folgende Bedeutung:

- a) Der Ausdruck «Staat» bedeutet ein Land oder Hoheitsgebiet, für das das Amtshilfeübereinkommen nach dem ursprünglichen oder dem geänderten Amtshilfeübereinkommen in Kraft oder wirksam ist, entweder durch Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 28 oder durch räumliche Erstreckung nach Artikel 29, und das ein Unterzeichner dieser Vereinbarung ist.
- b) Der Ausdruck «zuständige Behörde» bedeutet für den jeweiligen Staat die in Anhang B des Amtshilfeübereinkommens aufgeführten Personen und Behörden.
- c) Der Ausdruck «GloBE-Erklärung» bedeutet die Erklärung, die von einer obersten Muttergesellschaft, einer beauftragten erklärungspflichtigen Einheit, einer beauftragten inländischen Einheit oder Geschäftseinheit nach dem innerstaatlichen Recht, den innerstaatlichen Regelungen und/oder den innerstaatlichen Verfahren des Staates eingereicht wird, in dem die betreffende Einheit belegen ist, wobei diese Erklärung formal und inhaltlich der vom *In-*

clusive Framework on BEPS der OECD und der G20 genehmigten standardisierten GloBE-Erklärung entsprechen muss.

- d) Der Ausdruck «allgemeiner Abschnitt» bedeutet den Abschnitt der GloBE-Erklärung, der allgemeine Informationen zu den multinationalen Unternehmensgruppen als Ganzes, einschliesslich seiner Unternehmensstruktur und einer groben Zusammenfassung der GloBE-Informationen, enthält, wobei dieser Abschnitt mit Abschnitt 1 der vom *Inclusive Framework on BEPS* der OECD und der G20 genehmigten GloBE-Erklärung übereinstimmen muss.
- e) Der Ausdruck «Abschnitte zu Staaten» bedeutet die Abschnitte der GloBE-Erklärung, die zu jedem Staat, in dem die multinationale Unternehmensgruppe tätig ist, Informationen zur genauen Anwendung der GloBE-Vorschriften und der QDMTT enthalten, wobei diese Abschnitte mit den Abschnitten 2 und 3 der vom *Inclusive Framework on BEPS* der OECD und der G20 genehmigten GloBE-Erklärung übereinstimmen müssen.
- f) Der Ausdruck «Weitergabeansatz» bedeutet den multilateral vereinbarten, vom *Inclusive Framework on BEPS* der OECD und der G20 genehmigten Ansatz, anhand dessen festgestellt wird, unter welchen Umständen und in welchem Umfang ein allgemeiner Abschnitt oder ein oder mehrere Abschnitte zu Staaten der GloBE-Erklärung für die Anwendung der inländischen Steuern des Staates relevant sind, und dem zufolge
 - i) der allgemeine Abschnitt den umsetzenden Staaten zu übermitteln ist, in denen die oberste Muttergesellschaft oder die Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe belegen sind;
 - ii) der allgemeine Abschnitt ohne die grobe Zusammenfassung der GloBE-Informationen in Abschnitt 1.4 der GloBE-Erklärung den QDMTT-Staaten zu übermitteln ist, a) in denen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe belegen sind, b) in denen ein Joint Venture oder ein Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe der multinationalen Unternehmensgruppe belegen ist, sofern die QDMTT in dem Staat in Bezug auf Joint Ventures erhoben wird, oder c) in Fällen, in denen die QDMTT in dem Staat in Bezug auf eine staatenlose Geschäftseinheit oder ein staatenloses Joint Venture der multinationalen Unternehmensgruppe erhoben wird;
 - iii) ein oder mehrere Abschnitte zu Staaten den Staaten zu übermitteln sind, die nach den GloBE-Vorschriften oder der QDMTT Besteuerungsrechte in Bezug auf die Staaten haben, auf die sich die betreffenden Abschnitte zu Staaten beziehen. Ungeachtet dessen a) ist Staaten mit Sekundärsteuerregelung (*Undertaxed Profit Rule*, UTPR) mit einem UTPR-Prozentsatz von null nur der Teil der GloBE-Erklärung zu übermitteln, der Informationen zur Zurechnung der Ergänzungssteuer nach der UTPR zu diesem Staat enthält, wobei diese Informationen mit einem Auszug des Abschnitts 3.4.3 der GloBE-Erklärung übereinstimmen müssen, und b) werden dem umsetzenden Staat, in dem die oberste Muttergesellschaft belegen ist, alle Abschnitte zu Staaten übermittelt;

- g) Der Ausdruck «umsetzender Staat» bedeutet einen Staat, der entweder die *Income Inclusion Rule* (IIR), die UTPR oder beide umgesetzt hat.
 - h) Der Ausdruck «GloBE-Vorschriften» bedeutet die GloBE-Mustervorschriften, den Kommentar zu den GloBE-Mustervorschriften und vom *Inclusive Framework on BEPS* der OECD und der G20 ausgearbeitete vereinbarte administrative Leitlinien (darunter die GloBE-Erklärung, der Weitergabeansatz und weitere im Rahmen des GloBE-Umsetzungsrahmens vereinbarte Leitlinien, Voraussetzungen und Anforderungen).
 - i) Der Ausdruck «Koordinierungsgremium» bedeutet das Koordinierungsgremium des Amtshilfeübereinkommens, das sich nach Artikel 24 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens aus Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsparteien des Amtshilfeübereinkommens zusammensetzt.
 - j) Der Ausdruck «Sekretariat des Koordinierungsgremiums» bedeutet das OECD-Sekretariat, welches das Koordinierungsgremium unterstützt.
 - k) Der Ausdruck «wirksame Vereinbarung» bedeutet in Bezug auf zwei zuständige Behörden, dass beide zuständigen Behörden diese Vereinbarung unterzeichnet haben und die erste zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums die Notifikation nach Abschnitt 8 Absatz 1 Buchstabe a übermitteln hat, in der unter anderem der Staat der anderen zuständigen Behörde aufgeführt ist, und die andere zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums die Notifikation nach Abschnitt 8 Absatz 1 Buchstabe b übermitteln hat, in der unter anderem der Staat der ersten zuständigen Behörde aufgeführt ist.
 - l) Der Ausdruck «QDMTT-Staat» bedeutet einen Staat, der im Gegensatz zu einem umsetzenden Staat lediglich eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (*Qualified Domestic Minimum Top-up Tax*, QDMTT) eingeführt hat.
2. Jeder [in der englischen Fassung] grossgeschriebene und in dieser Vereinbarung nicht definierte Ausdruck hat die Bedeutung, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt nach dem Recht des die Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei diese Bedeutung mit der in den GloBE-Vorschriften festgelegten Bedeutung übereinstimmt. Jeder in dieser Vereinbarung oder in den GloBE-Vorschriften nicht definierte Ausdruck hat, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert und die zuständigen Behörden sich nicht (im Rahmen ihres innerstaatlichen Rechts) auf eine gemeinsame Bedeutung einigen, die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitpunkt nach dem Recht des diese Vereinbarung anwendenden Staates zukommt, wobei die in der Steuergesetzgebung geltende Bedeutung derjenigen nach anderen Gesetzen des gleichen Staates vorgeht.

Abschnitt 2: Austausch von in GloBE-Erklärungen enthaltenen Informationen

Nach Artikel 6 des Amtshilfeübereinkommens und auf der Grundlage der Benennung der obersten Muttergesellschaft oder der beauftragten erklärungspflichtigen Einheit

tauscht jede zuständige Behörde die in der GloBE-Erklärung der multinationalen Unternehmensgruppe enthaltenen Informationen, die sie von einer in ihrem Staat belegenen obersten Muttergesellschaft oder beauftragten erklärungsspflichtigen Einheit erhalten hat und die für diesen Staat gemäss dem Weitergebensansatz relevant sind, automatisch mit allen anderen zuständigen Behörden aus, mit denen sie in einer aktiven Austauschbeziehung nach Abschnitt 8 Absatz 2 steht.

Abschnitt 3: Zeitraum und Form des Informationsaustauschs

1. Im Hinblick auf Abschnitt 2 sind die in einer GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen spätestens drei Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist im übermittelnden Staat für das Berichtssteuerjahr, auf das sich die Informationen beziehen, auszutauschen.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 sind die in einer GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen in Bezug auf das von der zuständigen Behörde in der Notifikation nach Abschnitt 8 Absatz 1 Buchstabe a angegebene erste Berichtssteuerjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist im übermittelnden Staat für dieses Berichtssteuerjahr auszutauschen.
3. Ungeachtet des Absatzes 1 tauschen die zuständigen Behörden die in einer GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen, die sie nach Ablauf der Einreichungsfrist im übermittelnden Staat erhalten haben, innerhalb von drei Monaten nach deren Erhalt aus.
4. Die zuständigen Behörden tauschen die in den GloBE-Erklärungen enthaltenen Informationen über ein gemeinsames XML-Schema automatisch aus.
5. Die zuständigen Behörden übermitteln die Informationen unter Einhaltung der entsprechenden Verschlüsselungs- und Dateiaufbereitungsstandards über das *Common Transmission System* der OECD.

Abschnitt 4: Zusammenarbeit bei Korrekturen sowie der Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

1. Eine zuständige Behörde kann eine andere zuständige Behörde benachrichtigen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass in einer GloBE-Erklärung enthaltene Informationen in Bezug auf eine im Staat der anderen zuständigen Behörde belegene oberste Muttergesellschaft oder beauftragte erklärungsspflichtige Einheit korrigiert werden müssen. Wenn die benachrichtigte zuständige Behörde zustimmt, dass die in einer GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen korrigiert werden müssen, ergreift sie unverzüglich geeignete Massnahmen, um diese korrigierten Informationen von der betreffenden obersten Muttergesellschaft oder der beauftragten erklärungsspflichtigen Einheit zu beschaffen, und tauscht diese korrigierten Informationen unverzüglich mit allen zuständigen Behörden aus, für die diese Informationen dem Austausch nach Abschnitt 2 unterliegen.

2. Eine zuständige Behörde kann eine andere zuständige Behörde benachrichtigen, wenn sie von einem oder mehreren in ihrem Staat belegenen Geschäftseinheiten eine Mitteilung erhalten hat, dass die GloBE-Erklärung für diese Geschäftseinheiten von der im Staat der anderen zuständigen Behörde belegenen obersten Muttergesellschaft oder beauftragten erklärungspflichtigen Einheit eingereicht wird, jedoch die in der GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen, die für die erstgenannte zuständige Behörde nach dem Weitergabeansatz relevant sind, nicht innerhalb der in Abschnitt 3 Absatz 1 oder 2 angegebenen Frist ausgetauscht wurden. Die andere zuständige Behörde stellt umgehend den Grund für den nicht erfolgten Austausch dieser Information fest und unterrichtet die erstgenannte zuständige Behörde innert eines Monats nach Erhalt der Mitteilung darüber, gegebenenfalls einschliesslich des voraussichtlichen Tags des Austauschs der in der GloBE-Erklärung enthaltenen Informationen.

Abschnitt 5: Vertraulichkeit und Vorkehrungen zum Schutz der Daten

1. Alle ausgetauschten Informationen unterliegen den im Amtshilfeübereinkommen vorgesehenen Vertraulichkeitsvorschriften und sonstigen Schutzvorkehrungen einschliesslich der Bestimmungen, welche die Verwendung der ausgetauschten Informationen einschränken.

2. Eine zuständige Behörde benachrichtigt das Sekretariat des Koordinierungsgremiums unverzüglich über alle Widerhandlungen gegen die Vertraulichkeitsvorschriften und jedes Versagen der Schutzvorkehrungen sowie alle daraufhin verhängten Sanktionen und ergriffenen Gegenmassnahmen. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums benachrichtigt alle anderen zuständigen Behörden, für die diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung mit der erstgenannten zuständigen Behörde darstellt.

Abschnitt 6: Konsultationen

1. Treten bei der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung Schwierigkeiten auf, so kann eine zuständige Behörde Konsultationen mit einer oder mehreren zuständigen Behörden zur Ausarbeitung geeigneter Massnahmen verlangen, durch welche die Einhaltung der Vereinbarung sichergestellt wird. Soweit das anwendbare Recht dies zulässt, kann jede zuständige Behörde, auf ihren Wunsch auch über das Sekretariat des Koordinierungsgremiums, andere zuständige Behörden, für die diese Vereinbarung wirksam ist, beteiligen, um eine annehmbare Lösung für die Angelegenheit zu finden.

2. Die zuständige Behörde, die nach Absatz 1 die Konsultationen verlangt hat, sorgt gegebenenfalls dafür, dass das Sekretariat des Koordinierungsgremiums über alle Beschlüsse und Massnahmen oder darüber benachrichtigt wird, dass kein Beschluss gefasst oder keine Massnahmen ausgearbeitet wurde; das Sekretariat des Koordinierungsgremiums benachrichtigt sämtliche zuständigen Behörden, für die diese Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung mit der erstgenannten zuständigen Behörde darstellt, auch diejenigen, die nicht an den Konsultationen teilgenommen haben, über alle diese Beschlüsse beziehungsweise Massnahmen. Informationen über ein-

zelne Steuerpflichtige, einschliesslich Informationen, die deren Identität erkennen lassen, dürfen nicht mitgeteilt werden.

3. In einer GloBE-Erklärung enthaltene Informationen, die eine zuständige Behörde einer anderen zuständigen Behörde nach dieser Vereinbarung übermittelt hat, können von letzterer mit einer dritten zuständigen Behörde erörtert werden, sofern die erstgenannte zuständige Behörde der dritten zuständigen Behörde nach dieser Vereinbarung dieselben Informationen übermittelt hat.

Abschnitt 7: Änderungen

Diese Vereinbarung kann mittels Konsens durch schriftliche Übereinkunft aller zuständigen Behörden geändert werden, für die diese Vereinbarung wirksam ist. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird diese Änderung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Monat nach der letzten Unterzeichnung dieser schriftlichen Übereinkunft folgt.

Abschnitt 8: Allgemeine Bedingungen

1. Eine zuständige Behörde muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder so bald wie möglich danach dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine Notifikation übermitteln:

- a) in der angegeben ist, ob sie nach dieser Vereinbarung Informationen zu übermitteln beabsichtigt, und, wenn dies der Fall ist,
 - i) in der bestätigt wird, dass ihr Staat über die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Strukturen verfügt, um die inländische Einreichung von GloBE-Erklärungen und den internationalen Austausch von in diesen GloBE-Erklärungen enthaltenen Informationen in Bezug auf am oder nach dem in der Notifikation angegebenen Tag beginnende Berichtssteuerjahre zu ermöglichen, oder in der jeder Zeitraum der vorläufigen Anwendung dieser Vereinbarung aufgrund (etwaiger) hängiger innerstaatlicher Gesetzgebungsverfahren genannt ist und
 - ii) in der eine Liste der Staaten der zuständigen Behörden enthalten ist, der sie diese Informationen übermitteln möchte, und
- b) in der angegeben ist, ob sie nach dieser Vereinbarung Informationen erhalten möchte, und, wenn dies der Fall ist,
 - i) in der angegeben ist, ob ihr Staat eine Primärerergänzungssteuerregelung, Sekundärsteuerregelung oder anerkannte nationale Ergänzungssteuer umgesetzt hat,
 - ii) in der bestätigt wird, dass sie über geeignete Massnahmen verfügt, um die erforderlichen Standards für Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen zu gewährleisten, und

- iii) in der eine Liste der Staaten der zuständigen Behörden enthalten ist, von denen sie diese Informationen erhalten möchte.

Die zuständigen Behörden müssen dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums umgehend jede an den oben genannten Inhalten der Notifikation nachträglich vorzunehmende Änderung notifizieren.

2. Für Zwecke von Abschnitt 2 besteht eine aktive Austauschbeziehung nach dieser Vereinbarung ab dem Tag, an dem (i) die übermittelnde zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine Notifikation nach Absatz 1 Buchstabe a übermittelt hat, in der unter anderem der Staat der empfangenden zuständigen Behörde aufgeführt ist, und (ii) die empfangende zuständige Behörde dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums eine Notifikation nach Absatz 1 Buchstabe b übermittelt hat, in der unter anderem der Staat der übermittelnden zuständigen Behörde aufgeführt ist.

3. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums führt eine auf der OECD-Website zu veröffentliche Liste der zuständigen Behörden, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben und zwischen denen eine aktive Austauschbeziehung nach Absatz 2 besteht.

4. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums stellt den anderen Unterzeichnern die nach Absatz 1 Buchstaben a und b übermittelten Informationen durch geeignete Mittel zur Verfügung.

5. Eine zuständige Behörde kann eine Austauschbeziehung nach dieser Vereinbarung durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an das Sekretariat des Koordinierungsgremiums deaktivieren. Das Sekretariat des Koordinierungsgremiums benachrichtigt die andere zuständige Behörde umgehend über diese Mitteilung. Die Deaktivierung ist wirksam für Berichtssteuerjahre, die nach dieser Mitteilung beginnen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen wird die Deaktivierung unmittelbar wirksam, wenn sie auf eine Widerhandlung gegen die Vertraulichkeitsvorschriften oder ein Versagen der Schutzvorkehrungen zurückzuführen ist.

6. Eine zuständige Behörde kann ihre Teilnahme an dieser Vereinbarung gegenüber dem Sekretariat des Koordinierungsgremiums schriftlich kündigen. Sofern die zuständige Behörde nichts anderes angibt, wird eine solche Kündigung am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von 30 Monaten nach dem Datum der Kündigung folgt. Alle bis zu diesem Zeitpunkt nach dieser Vereinbarung erhaltenen Informationen werden im Fall einer Kündigung weiterhin vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Amtshilfeübereinkommens.

Abschnitt 9: Sekretariat des Koordinierungsgremiums

Sofern die Vereinbarung nichts anderes vorsieht, benachrichtigt das Sekretariat des Koordinierungsgremiums sämtliche zuständigen Behörden über alle nach dieser Vereinbarung bei ihm eingegangenen Notifikationen und setzt sämtliche Unterzeichner der Vereinbarung in Kenntnis, wenn eine neue zuständige Behörde die Vereinbarung unterzeichnet.

Geschehen in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(Es folgen die Unterschriften)

Vernehmlassung